

Hilfsmittelregelung für den Studiengang Sparkassenfachwirt/in für Kundenberatung (KBL)

(Prüfungsausschussbeschluss vom 25.10.2017)

Schriftliche Prüfung:

Die Verwendung nicht programmierbarer Taschenrechner ist erlaubt. Funktionen, Formeln oder Programme dürfen nicht abgespeichert werden. Textspeicherung und Kommunikation zwischen Taschenrechner und Computer darf nicht möglich sein. Internetfähige Geräte wie Smartphones und -watches etc. sind nicht zugelassen.

Die Prüfungsteilnehmer erhalten bei der schriftlichen Prüfung das entsprechende Papier (Kopfbogen, Einlegebogen und Konzeptpapier) für die Antworten ausschließlich von der Sparkassenakademie Bayern. Ausführungen auf Konzeptpapier werden nicht bewertet.

Mündliche Prüfung:

Für die mündliche Prüfung dürfen ein nicht programmierbarer Taschenrechner, Schreibmaterial sowie die Beraterordner in haptischer oder digitaler Form (sog. „Beratungsordner“ oder „Tablets, die in der Sparkasse in der Kundenberatung Verwendung finden“) genutzt werden. Bei Tablets muss eine Bestätigung der Sparkasse über den regulären Einsatz in der Sparkasse rechtzeitig vor der Prüfung vorliegen (eine Bestätigung pro Sparkasse für alle Prüfungsteilnehmer reicht aus). Die Tablets sind grundsätzlich nur im Offline Status zugelassen. Teilnehmer verwenden die Tablets auf eigenes Funktionsrisiko (technische Störungen).

Die Beraterordner dürfen dasjenige Material enthalten, das einem Kundenberater in Sparkassen üblicherweise zur Verfügung steht. Insbesondere Prospekte, Formulare, Konditionen-/Preislisten, Übersichten, ein Beraterblock, Visitenkarten sowie der Wirtschaftsteil einer Tageszeitung dürfen enthalten sein.

Darüber hinaus dürfen Ausdrücke von Internetseiten und andere Unterlagen, wie beispielsweise selbsterstellte Übersichten und Zusammenfassungen, Ausdrücke von Internetseiten sowie auch Lernunterlagen aus dem Lehrgang bei Bedarf verwendet werden.

Ein direkter Zugang zum Internet außerhalb der zugelassenen Dokumente und Programme zum Zwecke der Kontaktaufnahme mit außerhalb des Prüfungsraums befindlichen Personen ist ausgeschlossen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen sind gemäß §17 (2) APG wie Täuschungsversuche zu handhaben.